



Gemeinde Rickenbach BL

Hauptstrasse 7, 4462 Rickenbach BL
Telefon 061 981 32 52
gemeinde@rickenbach-bl.ch
www.rickenbach-bl.ch

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 2. DEZEMBER 2025 UM 20.15 UHR IM TURMZIMMER

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Juni 2025
2. Finanzen
 - a. Budget 2026
 - b. Investitionsrechnung 2026
 - c. Festlegung der Steuersätze
 - d. Finanzplan 2025–2030
3. Logopädievertrag
4. Friedhofsreglement
5. Photovoltaik MZH
6. Diverses

Das Beschlussprotokoll ist auf der Homepage der Gemeinde unter der Rubrik «Aktuelles; Gemeindeversammlung» einsehbar. Das vollständige Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 03. Juni 2025 kann vom 18. November 2025 bis 1. Dezember 2025 während den Schalteröffnungszeiten (Dienstag 17.00–19.00 Uhr, Mittwoch 09.30–11.30 Uhr), oder nach telefonischer Vereinbarung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen resp. bezogen werden.

Das Budget 2026 kann von der Homepage heruntergeladen werden oder ist in Papierform nach Bestellung bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Der Gemeinderat

Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro, zu welchem Sie herzlich eingeladen sind.

Verteiler und Publikation:

Haushalte in Rickenbach
Volksstimme, Basellandschaftliche Zeitung
Homepage und Gemeinde News App



AN DIE NEUZUZÜGERINNEN UND NEUZUZÜGER

Sehr geehrte Einwohnerin, sehr geehrter Einwohner

Sie sind im Laufe dieses Jahres nach Rickenbach gezogen. Herzlich willkommen!
Wir freuen uns, Sie persönlich zur nächsten Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2025 einzuladen. Die Versammlung ist öffentlich und bietet Gelegenheit, aktiv das Dorfgeschehen mitzugestalten. Informationen erhalten Sie hier aus erster Hand.

Die Einladung mit Traktandenliste finden Sie in diesem Dokument.
Im Anschluss an die Versammlung offeriert die Gemeinde einen Apéro, zu welchem Sie herzlich eingeladen sind.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.
Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Stefan Waller

sig. Mirella Buser



TRAKTANDUM 2

BUDGET 2026, ERFOLGSRECHNUNG UND INVESTITIONEN

Erfolgsrechnung

Einwohnergemeinde	Aufwand	Ertrag
Total	2'696'811	2'597'860
Aufwandüberschuss		98'951
Allgemeine Verwaltung	533'985	82'450
Öffentliche Sicherheit	108'043	22'250
Bildung	984'551	0
Kultur und Freizeit	60'490	0
Gesundheit	177'150	22'000
Soziale Wohlfahrt	253'050	75'100
Verkehr	131'987	4'300
Umwelt und Raumordnung	342'990	301'320
Volkswirtschaft	16'977	10'840
Finanzen und Steuern	87'588	2'079'600

Bemerkungen zum Budget

Erfolgsrechnung

Der Gemeinderat rechnet für das Budget 2026 mit einem Defizit von CHF 98'951. Dies ist gegenüber 2025 um CHF 17'511 weniger jedoch immer noch im Minus. Das Defizit ist etwas geringer als in den Vorjahren. Einsparungen werden durch höhere Kosten in der Verwaltung Allgemein, Öffentliche Sicherheit sowie weniger Einnahmen bei den Finanzen wieder neutralisiert.

Die **Allgemeine Verwaltung** budgetieren wir 2026 höher. Die personelle Umstrukturierung des Gemeindepersonal durch eine dritte Mitarbeiterin sowie der Anstieg der Erfahrungsstufen führt zu höheren Lohnkosten. Dazu kommt ein befristeter Dienstleistungsvertrag (1 Jahr) für den Gebäudeunterhalt. Weiter werden Mehrausgaben im Unterhaltsbudget für die Behebung von Elektromängeln eingestellt, welche zwingend behoben werden müssen.

Im Bereich **Öffentliche Ordnung und Sicherheit** sind die Kosten leicht höher als im Budget 2025.

Bei der **Bildung** rechnen wir mit tieferen Ausgaben. Durch den Rückgang der Schülerzahl konnte die Teilaufsplittung einer Klasse reduziert werden. Somit reduzieren sich auch die Klassenpensen. Die Investitionen in die EDV schlagen sich in Wartungs-, Support und Abschreibungskosten nieder. Auch ist ein Teilersatz der ersten iPads für das Jahr 2026 eingeplant. Die Musikschule bewegt sich kostenmässig im Budget 2025.

Es ist geplant, Reinigungsarbeiten extern zu vergeben um damit erste Erfahrungen zu sammeln.

Für den Bereich **Kultur, Sport, Freizeit, Kirche** budgetieren wir im Bereich des Vorjahres.

Im Kapitel **Gesundheit** budgetieren wir ebenfalls im Bereich des Vorjahres.



Bei der **Sozialen Sicherheit** budgetieren wir im gleichen Rahmen wie in den Vorjahren.

Im Bereich **Verkehr** sind rund CHF 20'000 weniger Ausgaben vorgesehen. Wir beschränken uns beim Strassenunterhalt auf die nötigsten Unterhaltsarbeiten am Gemeindestrassennetz. Die Abschreibungen zur Erschliessung Leim sind immer noch hoch. Allerdings werden CHF 30'000 in die Investitionsrechnung aufgenommen, welche für die Sanierung der Feldwege vorgesehen sind.

Im **Umweltschutz** und in der **Raumordnung** sind neben den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall auch das Hundewesen und der Friedhof enthalten. Insgesamt budgetieren wir leicht über dem letzten Budget. In der Wasserkasse beschäftigt uns finanziell das neue Pumpwerk Tal (Investition). Beim Unterhalt werden im Bereich Wasserversorgung zusätzlich notwendige Anschaffungen (Gaswarngerät und Unterwasserlampen) eingeplant. Auch wurden Projektkosten für eine Studie zur Gründung einer gemeinsamen Wasserregion eingestellt. Dank eines neuen Vertrags ist mit höheren Konzessionseinnahmen von der EBL zu rechnen.

Im Bereich **Volkswirtschaft** budgetieren wir ca. CHF 30'000 unter dem Budget 2025. Die Untersuchungen der Deponien am Farnsberg werden im 2025 abgeschlossen. Dadurch wird im Budget 2026 nur noch eine kleine Reserveposition dafür eingestellt.

Im Bereich **Finanzen und Steuern** wird mit leicht niedrigeren Steuereinnahmen gerechnet. Diese bleiben aber im Mehrjahresschnitt im Rahmen der letzten Jahre (Grundlage sind die vom Kanton prognostizierten Zahlen). Die Finanz- und Lastenausgleichszahlungen vom Kanton werden ebenfalls leicht niedriger prognostiziert als im letzten Budget. Für die Sanierung des Daches der Liegenschaft Hauptstrasse 7 wurde ebenfalls eine Position eingestellt, da das Dach (West) nicht mehr dicht ist und dadurch Wasser eindringt.

Investitionen 2026

Was	Aufwand
Strassen «Sanierung Feldwege»	30'000
Pumpwerk Tal Tranche 2 «Wasserversorgung»	140'000
Friedhofsanlage Tranche 3 von 4, «Sondervorlage Friedhof»	30'000
Kanalsanierung (Abwasser)	37'000

Bemerkungen zur Investitionsrechnung

Insgesamt sind CHF 237'000 für Investitionen budgetiert. Somit befinden wir uns in etwa auf dem Niveau der Investitionsrechnung des Vorjahres. Im Bereich **Wasserversorgung** wird im 2026 die letzte Tranche für den Zweckverband Pumpwerk Tal anfallen, die sich auf CHF 140'000 beläuft. Für die Neugestaltung der **Friedhofsanlage** sind im Budget 2026 CHF 30'000 aus der bereits bewilligten Sondervorlage vorgesehen. Dies ist somit auch gleich die zweitletzte Tranche für die in der Sondervorlage bewilligten Mittel. Für den **Unterhalt der Strassen** ausserhalb des Siedlungsgebiets sind CHF 30'000 vorgesehen. In der **Raumplanung** setzen wir die Arbeiten am «Gewässerraum Siedlung» sowie am «Zonenplan Landschaft» fort.



Finanzplan bis 2029 (ausgewählte Positionen)

CHF	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerertrag pro Kopf	2'241.8	2'063.6	2'087.9	2'077.5	2'098.2	2'087.8
Steuerfuss, % der Staatssteuer						
<i>natürliche Personen</i>	62	62	62	62	62	62
<i>juristische Personen</i>	55	55	55	55	55	55
Steuereinnahmen	1'313'500	1'203'100	1'215'100	1'215'100	1'227'300	1'227'300
Transferertrag*	805'900	889'100	820'000	820'000	820'000	820'000
Ergebnis Erfolgsrechnung	-116'400	-98'900	-153'300	-153'300	-141'100	-141'100
Investitionen, inkl. Abfall, Wasser, Abwasser	192'000	165'000	145'000	290'000	125'000	5'000
Eigenkapital ohne Spezialfinanzierungen	1'474'400	1'375'500	1'222'200	1'069'000	927'900	786'800

* Transferertrag setzt sich aus folgenden Teilpositionen zusammen: Horizontaler Finanzausgleich, Sonderlastenabgeltung, Entschädigungen für Asylbereich, Entschädigung für AHV-Zweigstelle, diverse Rückerstattungen, Entlastungsanteil für SV17, etc.

Finanzplan

Der Finanzplan bis 2030 soll als Leitlinie der angedachten und spruchreifen Projekte gelten. Er zeigt den Trend des Eigenkapitals und der Verschuldung auf. Der Unterhalt der Infrastruktur steht dabei immer im Zentrum. Auch der Vollzug der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Schutzzonen, Raumplanung etc.) wird eingeplant.

Fazit zum Budget 2026

Der Gemeinderat versucht die Kosten, wo immer möglich, tief zu halten oder zu senken. Daneben gilt es aber auch die Infrastruktur zu pflegen und deren Wert zu erhalten. Das ist uns über weite Strecken und mit Hilfe aller Beteiligten gelungen. Die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus dem Finanz- und Lastenausgleich des Kantons können aber unseren Bedarf nicht decken. Zudem hat unsere Einwohnerzahl abgenommen. Das hat direkte Auswirkungen auf unseren Finanzausgleich. So müssen wir, trotz Sparbemühungen, wieder ein Defizit budgetieren.

Die demografische Entwicklung (Schülerzahlen, ältere Bevölkerung), die Vorgaben des Kantons und die immer wieder veränderte Situation bei den Einnahmen (Steuer- und Finanzausgleichseinnahmen) sind Faktoren, welche die Planung der Finanzen und des Budgets schwierig machen.

Der Gemeinderat versucht in den kommenden Jahren weniger Ausgaben zu tätigen. Wir hatten in den vergangenen Jahren durch grössere Projekte und neu auch durch das gemeinsame Projekt Pumpwerk Tal viele und aussergewöhnlich hohe Ausgaben. Auch sind wir am Prüfen, ob und wo wir die laufenden Ausgaben optimieren können.



Steuersätze

2016 hat die Gemeindeversammlung eine Steuererhöhung abgelehnt. An der Situation der Finanzen hat sich seither nicht viel geändert. Der Gemeinderat schlägt auch dieses Jahr keine Steuererhöhung vor. Überlegungen dazu sollten wir uns aber in den nächsten Jahren machen.

Die Steuersätze beantragt der Gemeinderat wie folgt:

Gemeindesteuer natürliche Personen: 62 % der Staatssteuer (unverändert)

Gemeindesteuer juristische Personen: 55 % der Staatssteuer (unverändert)

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Voranschlägen für die Erfolgsrechnung 2026, die Investitionsrechnung 2026, sowie den Steuersätzen, zuzustimmen.

Das ausführliche Budget mit Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie der Finanzplan liegt für Sie bereit auf: www.rickenbach-bl.ch -> Aktuelles -> Rechnungsabschlüsse und Budget



TRAKTANDUM 3

LOGOPÄDIEVERTRAG

Ausgangslage:

Seit dem Jahr 1987 besteht mit Gelterkinden ein Vertrag, unsere Logopädie-Stunden dort einzukaufen. Dies mit 13 anderen, umliegenden Gemeinden. Das sind: Anwil, Hemmiken, Kienberg SO, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen, Zeglingen und Rickenbach. Nach dieser langen Vertragsdauer, sowie geänderten gesetzlichen Grundlagen und dem Ausscheiden von den zwei Gemeinden Buus und Maisprach drängte sich spätestens 2017 eine Anpassung auf.

2018 hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet. Es wurde ein neuer Vertrag durch die Gemeinde Gelterkinden erarbeitet und im Sommer 2024 allen Gemeinden vorgestellt. Nach der Vernehmlassung in den Vertragsgemeinden wurde der Vertrag durch die Gemeinde Gelterkinden noch einmal überarbeitet und 2025 den Gemeinden ein weiteres Mal vorgestellt.

Neu:

Neu ist vorgesehen, dass Gelterkinden gleichlautende Verträge mit allen Gemeinden (Vertragsgemeinden), welche die logopädischen Dienste in Anspruch nehmen möchte, abschliesst. Bis dato galt die Einwohnerzahl als Basis für die Kostenberechnung. Neu soll die Anzahl der Logopädie-Lektionen als Grundlage dienen und ein Sockelbeitrag, der für alle Gemeinden gleich gross ist, wird eingeführt. Vertrag und Regelung sollen zusammengeführt werden, sodass nur noch ein Dokument vorliegt (inkl. Pflichtenhefte mit orientierendem Charakter.)

Der Logopädische Dienst betreut Schülerinnen und Schüler aus den Vertragsgemeinden ab dem Vorschulalter bis und mit der Sekundarstufe. Die Leitung des logopädischen Dienstes ist der Schulleitung der Primarschule Gelterkinden unterstellt.

Kosten:

Aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage nach Anzahl der Logopädie-Lektionen müssen die Gemeinden mit jährlich stärker schwankenden Kosten rechnen als mit der alten Regelung. Für Gelterkinden dürften die Kosten im bisherigen Rahmen verbleiben. Neu wird den einzelnen Vertragsgemeinden ein jährlicher Sockelbeitrag verrechnet. Das jährliche Entgelt für die Nutzung der Infrastruktur in Gelterkinden wird auf die Anzahl Gemeinden gleichmässig verteilt. Insgesamt beläuft sich momentan dieser Sockelbetrag auf CHF 6'898.15. Er wird unabhängig der bezogenen logopädischen Lektionen fällig.

In Rickenbach nahmen in den letzten Jahren durchschnittlich 1–3 Kinder pro Jahr Logopädiestunden in Anspruch.

Kantonale Vorprüfung:

Der Text ist bereits vom Kanton vorgeprüft. Mit einer Genehmigung kann gerechnet werden. Es ist vorgesehen, dass die neue Vereinbarung per 01.01.2026 in Kraft tritt. Dies unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Vertragsgemeinden einhellig der Aufhebung des bisherigen Vertrags und der neuen Vereinbarung zustimmen. Die neue Vereinbarung kann an den Gemeindeversammlungen nur als Ganzes (also ohne Änderungen) gutgeheissen oder abgelehnt werden, weil die inhaltlichen



Bestimmungen für alle Gemeinden identisch sein müssen. Lehnt eine der bisherigen Vertragsgemeinden die vorgeschlagene Revision ab, bleibt der Vertrag aus dem Jahr 1987 in Kraft.

Vertragsdauer:

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres, gekündigt werden. Erstmals jedoch auf Ende des Schuljahres 2031/2032.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufhebung des bisherigen Vertrags vom 19.12.1987 und den Abschluss des neuen Vertrags per 01.01.2026. Dies unter der Voraussetzung, dass alle bisherigen Gemeinden einhellig der Aufhebung des bisherigen Vertrags per 31.12.2025 und dem neuen Vertrag per 01.01.2026 zustimmen.

TRAKTANDUM 4 FRIEDHOFREGLEMENT

Ausgangslage

Das Friedhof- und Bestattungsreglement, welches seit 13. November 2001 gilt, muss aufgrund des neu erstellen Hügelgrabes revidiert werden.

Die Friedhofskommission hat ein neues Friedhof- und Bestattungsreglement auf der Basis des bestehenden Reglements erarbeitet. Alle grundlegenden Bestimmungen wie Ruhezeit, Grösse der Gräber, Beisetzung der Verstorbenen, wurden vom alten Reglement übernommen.

Vergleich der beiden Reglemente:

Allgemeines

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Rechtsgrundlage	Gesetz über das Begräbniswesen, 19.10.1931	gleich	unverändert
Einleitung / Würde	Hinweis auf Gleichheit und Verzicht auf Ruhm	gestrichen	modernisiert
Einziges Begräbnisstätte	explizit erwähnt	entfällt	heute nicht mehr zwingend



Zuständigkeit & Personal

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Zuständigkeit	Gemeinderat, Ressort Friedhof- und Bestattungswesen	gleich	unverändert
Aufgaben Verwaltung	detaillierte Aufzählung (Meldung, Publikation, Kremation etc.)	stark zusammengefasst, präziser formuliert	vereinfachte Fassung
Gräberverzeichnis	„Gräberbuch“	„Gräberverzeichnis durch Gemeindegemeinschafter/in“	sprachlich modernisiert

Bestattungswesen

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Anzeigepflicht	Todesbescheinigung + Familienbüchlein	nur noch Todesbescheinigung	angepasst an heutige Praxis
Unentgeltlichkeit	enthält detaillierte Aufzählung der Gratisleistungen	überarbeitet, präzisiert (z. B. Grabkreuz, Publikation, Personalkosten ausgenommen)	klarere Abgrenzung Gemeinde ↔ Angehörige
Auswärtige Bestattungen	gleich, aber Richtpreise tiefer	aktualisiert, Tarifordnung angepasst	neu: Urnenbeisetzung CHF 100 statt 75

Beisetzungsarten

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Arten	Erdbestattung, Urnengrab, Gemeinschaftsgrab	zusätzlich Hügelgrab	neue Beisetzungsform
Gemeinschaftsgrab	nur Asche ohne Urne, keine Grabmale	ergänzt: temporärer Grabschmuck möglich	praxisnah
Hügelgrab	nicht vorhanden	neu, mit Plattenbeschriftung und Gebührenregel	neue Variante für Doppelbeisetzung

Grabordnung & Gestaltung

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Grabmäler / Gesuche	Abschnitte 7.1 und 7.2	neu §§15–16 getrennt und formaler	klarer Aufbau mit Bewilligungsverfahren
Bepflanzung	gleich, jedoch alte Formulierungen	moderner, präziser (max. 80 cm Höhe)	konkretisiert



Aufhebung & Haftung

Thema	Alt (2011)	Neu (2025)	Bemerkung
Haftung	Nicht vorhanden	neu aufgenommen (§19)	wichtige Ergänzung
Inkrafttreten	2001, Änderung 2011	01.01.2026	ersetzt das Reglement von 2001

Zusammenfassung

Mit der neuen Version des Friedhof- und Bestattungsreglements wurde das bisherige Regelwerk aus dem Jahr 2001 (mit Änderung von 2011) vollständig überarbeitet und an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Der Aufbau wurde gestrafft, die Sprache modernisiert und verschiedene praktische Ergänzungen aufgenommen.

Neu eingeführt:

Das Reglement enthält mehrere inhaltliche Erweiterungen, die den heutigen Abläufen und Bedürfnissen besser entsprechen.

- Hügelgrab: Als neue Beisetzungsform wurde das Hügelgrab eingeführt. Es erlaubt eine schlichte Urnenbeisetzung mit Grabplatte und klar geregelter Beschriftung.
- Fehlende Anordnung oder Hinterbliebene: Neu ist festgelegt, dass in solchen Fällen eine Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt.
- Haftungsartikel: Eine explizite Bestimmung zur Haftung wurde aufgenommen, um Klarheit über Verantwortlichkeiten zu schaffen.
- Präzisierte Zuständigkeiten: Die Aufgaben von Gemeindeverwaltung und Friedhofpersonal sind neu klar getrennt und verständlich definiert.
- Einheitliche Gratisleistungen: Die von der Gemeinde übernommenen Leistungen bei Bestattungen sind detailliert und transparent beschrieben.
- Aktualisierte Tarifordnung: Die Gebühren wurden überprüft und an heutige Kostenverhältnisse angepasst; insbesondere wurde eine Gebühr für Hügel- und Gemeinschaftsgräber ergänzt.

Modernisiert / gestrafft:

Mehrere Bestimmungen wurden sprachlich vereinfacht und strukturell verbessert, ohne den Inhalt wesentlich zu verändern.

- Familienbüchleinpflicht gestrichen: Für die Anzeige eines Todesfalls genügt neu die ärztliche Todesbescheinigung.
- Tierregelung angepasst: Hunde dürfen den Friedhof betreten, müssen jedoch an der Leine geführt werden.
- Formale und sprachliche Vereinheitlichung: Das Reglement wurde klar gegliedert, einheitlich nummeriert und in moderner Sprache formuliert.
- Schlichtere Ausdrucksweise: Der Text verzichtet bewusst auf überholte oder umständliche Formulierungen und ist dadurch verständlicher.



Weggelassen:

Einige frühere Passagen wurden ersatzlos gestrichen, da sie heute nicht mehr zeitgemäss oder rechtlich erforderlich sind.

- Der Hinweis auf die „Gleichheit und Vergänglichkeit aller Menschen“ entfiel zugunsten einer sachlicheren Darstellung.
- Die Formulierung, wonach der Friedhof die „einzige Begräbnisstätte“ sei, wurde entfernt, da alternative Bestattungsformen heute üblich sind.
- Die ausdrückliche Erwähnung der Erbenpflicht bei Kostenübernahme wurde gestrichen, da diese durch die zivilrechtlichen Bestimmungen bereits geregelt ist.

Insgesamt präsentiert sich das neue Reglement als zeitgemässe, klar strukturierte und praxisorientierte Grundlage für das Friedhof- und Bestattungswesen in Rickenbach.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung des totalrevidierten Friedhofs- und Bestattungsreglements.

TRAKTANDUM 5

PHOTOVOLTAIK MZH

Ausgangslage:

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 wurde der Antrag gestellt, die Machbarkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle Rickenbach zu prüfen. In der Folge bildete der Gemeinderat eine Projektkommission, bestehend aus Pius Leuenberger, Domenic Planta und Christian Rollka, teilweise unterstützt durch Iwan Schweighauser und Mathias Oberer sowie Stefan Waller. Die Kommission hat in den vergangenen Monaten verschiedene Varianten geprüft, Angebote eingeholt und die technische wie auch finanzielle Machbarkeit analysiert. Die Ergebnisse der Prüfung liegen nun vor und können der Bevölkerung vorgestellt werden.

Sachverhalt:

Im Auftrag des Gemeinderates hat die eingesetzte Kommission die Machbarkeit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Mehrzweckhalle Rickenbach umfassend geprüft. Ziel der Arbeiten war es, eine technisch, wirtschaftlich und organisatorisch sinnvolle Lösung für die Gemeinde Rickenbach zu ermitteln. Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Abklärungen und Arbeiten vorgenommen:



- Abklärung der rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) sowie die Prüfung einer möglichen Lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG).
- Erfahrungs- und Informationsaustausch mit bestehenden Solarprojekten, insbesondere dem Solarzusammenschluss in Oltingen, um bewährte Vorgehensweisen und Modelle kennenzulernen.
- Besprechung mit der EBL (Elektra Baselland) betreffend Stromverkauf, Einspeisemöglichkeiten sowie einer allfälligen Integration in ein Smart-Grid- bzw. LEG-Verkaufsmodell.
- Einholung und Vergleich von fünf Offerten verschiedener Anbieter.
(auf dieser Basis wurde ein möglicher Partner für die Realisierung vorgeschlagen.)
- Einholung zusätzlicher Offerten für Baumeisterarbeiten und Absperrgitter, um die Gesamtkosten abschätzen zu können.
- Vergleich zweier technischer Varianten:
 - Variante 1: Installation sämtlicher Komponenten im Gebäudeinnern
 - Variante 2: Installation sämtlicher Komponenten im AussenbereichNach Abwägung der Vor- und Nachteile (Platzbedarf, Kosten, Brandschutz) wurde die Variante mit Ausseninstallation als wirtschaftlich und sicherheitstechnisch vorteilhafter beurteilt.
- Durchführung einer Langzeitmessung der Stromverbräuche der umliegenden Gebäude (Mehrzweckhalle, Schulhaus, Gemeindehaus, GAWO-Haus) zur Ermittlung der tatsächlichen Verbrauchsspitzen und Lastverteilung.
- Erfassung und Analyse des Stromverbrauchs 2024 sämtlicher Gemeindeliegenschaften, um deren Potenzial als künftige ZEV/LEG-Abnehmer zu bewerten.

Kosten:

Die Kosten für die Variante 2, welche die Kommission als sinnvoll erachtet, belaufen sich auf ca. CHF 158'500.

Diese setzen sich wie folgt zusammen (alle Zahlen sind gerundet):

• Anlage auf dem Dach	85'000
• Batterien Speicher	36'000
• Module in Schwarz & Absturzsicherung	11'500
• Baumeisterarbeiten & Gittersystem	10'000
• Gerüst	16'000

Demgegenüber können voraussichtlich Subventionen von rund CHF 27'000 geltend gemacht werden. Daraus ergibt sich ein Nettobetrag von etwa CHF 131'500 für die Gesamtanlage.

Gemäss der Wirtschaftlichkeitsberechnung von *Swissolar* lässt sich die Photovoltaikanlage voraussichtlich innerhalb von rund 14 Jahren, der Batteriespeicher innerhalb von etwa 5 Jahren, amortisieren.

In der Kombination von Anlage und Speicher ergibt sich eine durchschnittliche Amortisationszeit von rund 9 Jahren.



Nach Ablauf dieser Zeitspanne würde die Anlage eine dauerhafte Reduktion der Energiekosten sowie eine zusätzliche Einnahmequelle für die Gemeinde darstellen. Die Lebensdauer der Anlage wird auf rund 30 Jahre, jene des Batteriespeichers auf etwa 15 Jahre geschätzt.

Erwägungen / Bestimmungen:

Die von der eingesetzten Kommission erarbeiteten Unterlagen zeigen, dass die geplante Photovoltaikanlage auf der Mehrzweckhalle Rickenbach technisch wie auch wirtschaftlich realisierbar ist.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde wurde entschieden, die Realisierung im Jahr 2026 vorerst zurückzustellen. Im Finanzplan 2025–2030 ist jedoch bereits eine entsprechende Position für das Jahr 2027 vorgesehen, sodass die Umsetzung zu diesem Zeitpunkt (bei entsprechender finanzieller Lage) durch die Gemeinde erfolgen könnte.

Voraussichtlich soll das Projekt in einem der nächsten Kontakte der Bevölkerung im Detail vorgestellt werden.

Geplant ist zudem, im Frühling 2026 eine Umfrage durchzuführen, an der die Bevölkerung ihre Meinung zu möglichen Finanzierungsvarianten abgeben kann. Diese könnten beispielsweise in Form von Spendenbeiträgen, zinslosen Darlehen, einer Finanzierung über das Gemeindebudget oder durch die Gründung eines Solarzweckverbandes beziehungsweise eines lokalen Solarvereins erfolgen.

Sofern sich dabei ein genügend grosses Interesse in der Bevölkerung zeigt, kann das Projekt samt Finanzierungsmodell im Kreis der interessierten Einwohnerinnen und Einwohner weiter vertieft werden. Ziel wäre es, bis im Sommer 2026 eine definitive Variante auszuarbeiten, die anschliessend der Einwohnergemeinde in Form einer Sondervorlage zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt Photovoltaikanlage auf der Mehrzweckhalle weiterzuerfolgen und den Gemeinderat zu beauftragen, die Finanzierung im Detail zu prüfen.

Dabei sollen insbesondere auch alternative Finanzierungsmodelle wie zinslose Darlehen, Spendenbeiträge, die Gründung eines Solarzweckverbandes oder eine Finanzierung über das ordentliche Gemeindebudget geprüft werden.